

19. Wahlperiode

Wahl

Wahl von fünf Personen zu Mitgliedern des Medienrates der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - IC1
Tel.: 9026-2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

W a h l

von fünf Personen

zu Mitgliedern des Medienrates der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages über private Medien in Berlin und Brandenburg (in der Fassung vom 3. März 2026/13. März 2026), vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages am 1. Juni 2026, für eine Amtszeit von fünf Jahren fünf Personen zu Mitgliedern des Medienrates der mabb.

Begründung:

Die Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg haben am 3. März 2026 und am 13. März 2026 den Staatsvertrag über private Medien in Berlin und Brandenburg (nachfolgend PMStV BE-BB) unterzeichnet. Nach Abschluss des derzeit in beiden Landesparlamenten laufenden Ratifizierungsverfahrens soll der PMStV BE-BB am 1. Juni 2026 in Kraft treten. Mit dessen Inkrafttreten würde der bisherige Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992, in der Fassung des Siebten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 6. Juni/13. Juni 2023, außer Kraft treten.

Der Medienrat ist gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 PMStV BE-BB neben der Direktorin oder dem Direktor eines von zwei Organen der mabb. Er besteht gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 PMStV BE-BB aus neun sachverständigen Mitgliedern. Bei der Entsendung der nach § 43 Absatz 1 Satz 1 PMStV BE-BB jeweils mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl vom Abgeordnetenhaus von Berlin zu wählenden fünf und vom Brandenburger Landtag zu wählenden vier Mitglieder des Medienrates ist gemäß § 42 Absatz 1 Satz 3 PMStV BE-BB eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig. Ebenso ist gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 PMStV BE-BB bei der Wahl anzustreben,

dass die parlamentarische Opposition angemessen mit Vorschlägen vertreten ist, um eine plurale Zusammensetzung des Gremiums zu fördern. Besondere Beteiligungs- oder Vorschlagsrechte werden hierdurch nicht begründet.

Die Mitglieder des Medienrates sollen aufgrund ihrer Erfahrung und Sachkunde in besonderer Weise befähigt sein, die Aufgaben nach dem PMStV BE-BB wahrzunehmen. Hierzu müssen im Medienrat vertieftes Spezialwissen in verschiedenen Fachbereichen vorhanden sein. Die Mitglieder des Medienrates müssen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 PMStV BE-BB insgesamt Erfahrungen in den Bereichen der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft aufweisen, nachgewiesen jeweils durch Berufserfahrung in dem jeweiligen Bereich. Ein Mitglied des Medienrates kann dabei mehrere Expertisen auf sich vereinen. Hingegen müssen nicht alle Mitglieder im Medienrat über Fachwissen in den genannten Bereichen verfügen. Ausreichend ist, dass der Medienrat über die Gesamtheit seiner Mitglieder die geforderten Kompetenzen aufweist.

Ferner sind die Mitglieder des Medienrates gemäß § 42 Absatz 2 PMStV BE-BB weisungsunabhängig und gemäß § 42 Absatz 3 PMStV BE-BB ehrenamtlich gegen eine Aufwandsentschädigung tätig.

Mitglied des Medienrates darf gemäß § 44 Absatz 1 PMStV BE-BB nicht sein, wer Mitglied von Gesetzgebungsorganen oder der Regierung eines Landes oder des Bundes sowie des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission ist. Ebenso sind Personen von der Mitgliedschaft im Medienrat ausgeschlossen, die in einem Beamten-, Richter- oder Arbeitnehmerverhältnis im Dienst des Landes Berlin, des Landes Brandenburg oder einer landesunmittelbaren Anstalt, Körperschaft oder Stiftung eines dieser Länder stehen. Um dem Prinzip der Staatsferne Rechnung zu tragen, dürfen auch Mitglieder im Vorstand einer Partei auf Bundes- oder Landesebene nicht Mitglied im Medienrat sein. Weitere Ausschlusskriterien für eine Mitgliedschaft im Medienrat sind die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder -körperschaft oder zu einer Landesmedienanstalt sowie die Veranstaltung von privaten Rundfunk oder das Anbieten von journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedien. Insbesondere dürfen Mitglieder des Medienrates nicht in einem Beschäftigungs- oder Beratungsverhältnis zu einem solchen Rundfunkveranstalter oder Telemedienanbieter stehen oder in sonstiger Weise diesem wirtschaftlich verbunden oder von diesem abhängig sein. Der in § 44 Absatz 1 PMStV BE-BB genannte Personenkreis kann gemäß § 44 Absatz 2 PMStV BE-BB frühestens nach einer Karenzzeit von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem dort genannten Amt oder der dort genannten Funktion in den Medienrat gewählt werden.

Die Amtszeit des Medienrates beträgt gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 und 2 PMStV BE-BB fünf Jahre und beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung, frühestens aber mit Ablauf der Amtszeit des vorherigen Medienrates. Die konstituierende Sitzung des derzeitigen

Medienrates war am 16. Juni 2020. Der Medienrat führt die Geschäfte – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur Neuwahl weiter. Ein Mitglied kann dem Medienrat gemäß § 43 Absatz 1 Satz 3 PMStV BE-BB in höchstens drei Amtszeiten angehören, wobei alle bisherigen Amtszeiten der Mitglieder des amtierenden Medienrates aufgrund der Übergangsbestimmung des bisherigen § 62 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien einmalig nur als eine Amtszeit angerechnet werden.

Die bislang staatsvertraglich vorgesehene Wahl der oder des Vorsitzenden durch die beiden Landesparlamente wird gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 PMStV BE-BB durch die Wahl des Vorsitzes aus der Mitte des Medienrates selbst (mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl) ersetzt. Dieses Vorgehen entspricht der geübten Praxis anderer Aufsichtsgremien und auch die oder der stellvertretende Vorsitzende des Medienrates wird bislang bereits aus der Mitte des Gremiums (mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl) gewählt.

Der Vorsitzende des amtierenden Medienrates ist Martin Gorholt. Die vom Abgeordnetenhaus von Berlin gewählten Mitglieder sind Markus Beckedahl, Karin Halsch, Dr. Bijan Moini und Gabriele Wiechatzek. Die vom Brandenburger Landtag gewählten Mitglieder sind Stephan Goericke, Julia von La Chevallerie, Bärbel Romanowski-Sühl und Steffen Schroeder.

Berlin, den 22. April 2026

K a i W e g n e r
Regierender Bürgermeister